OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652191/3/MS

Datum:
Linz, 3. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A W, K, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27. Juli 2021, GZ: BHROVerk-2021-309448/6-pl, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Aufforderung die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen aufgehoben wird und der Spruch des bekämpften Bescheides nunmehr wie folgt zu lauten hat:
„Sie werden aufgefordert, sich innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses amtsärztlich untersuchen zu lassen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juli 2021, GZ: BHROVerk-2021-309448/6-pl, wurde G H (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung der gesetzlichen Grundlage (§ 24 Abs. 1 und 4 FSG) aus, der Beschwerdeführer sei aufgrund des Berichts der Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis über den Vorfall in der Ordination Dr. A vom 30. Juni 2021 zum Amtsarzt der belangten Behörde vorgeladen worden und habe der Beschwerdeführer der Ladung keine Folge geleistet, sodass die belangte Behörde aufgrund des dargestellten Sachverhalts die amtsärztliche Untersuchung anzuordnen gehabt habe.

Gegen den o.a. Bescheid wurde mit Eingabe vom 17. August 2021 fristgerecht Beschwerde erhoben, mit welcher ein Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, verbunden war, über den mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26. August 2021, GZ: LVwG-652191/2/MS, abgesondert entschieden worden war.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Einschreiter zum Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vorgeladen, ob er die zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderliche gesundheitliche Eignung besitze.

Unrichtige Tatsachenfeststellungen:

Im Sachverhalt wird lediglich auf den gegenständlichen Fall bezogen festgestellt, daß der Einschreiter aufgrund des Berichts der Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis über den Vorfall in der Ordination Dr. A vom 30.06.2021 zum Amtsarzt vorgeladen worden sei. Zum Sachverhalt ist festzustellen, daß der Einschreiter sich lediglich bei Dr. A darüber beschwert hat, daß er den Einschreiter erst wesentlich später als zugesagt im Rahmen eines Hausbesuches aufgesucht habe. Dabei ist der Einschreiter allerdings keineswegs verbal ausfällig geworden und hat Dr. A und auch seine Praxismitarbeiterinnen nicht beschimpft. Der Bericht der Polizeiinspektion erging überdies nicht an die Abteilung Verkehr, sondern an die Abteilung Soziales weil die Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis offenbar keine Bedenken hatte, daß der Einschreiter nicht in der Lage sein könnte, aufgrund gesundheitlicher Umstände ein Fahrzeug nicht lenken zu können, sondern war die Intention der Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis, dem Einschreiter Hilfestellung für den Alltag zu bieten, weil - so die Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis - die mobile Hauskrankenhauspflege Abhilfe schaffen könnte.

Aufgrund des festzustellenden Sachverhalts liegen daher die Voraussetzungen für die Vorladung zum Amtsarzt gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz nicht vor.

Der Einschreiter leidet weder unter einer Psychose - diese Ansicht ist unrichtig und würde eine entsprechende Indiskretion durch Dr. A überdies ein strafrechtlich relevantes Vergehen wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht darstellen -, noch leidet er unter Demenz.
Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Nach höchstgerichtlicher Rechtssprechung rechtfertigt nicht jedes ‚fragwürdige' oder ‚auffällige' Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (VWGH. Ra 2014/11/0023 v. 23.09.2014; ZI. 2007/11/0024). Weder hat die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach Feststellungen zu Art und Ausmaß einer psychischen Erkrankung des Einschreiters getroffen, noch dargetan, warum - auch wenn der Einschreiter tatsächlich aggressives Verhalten, aber abseits einer Situation im Straßenverkehr - an den Tag gelegt hätte. Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertige (vgl. ZI. 2007/11/0024).
Der vorliegende Sachverhalt vermag daher ein Vorgehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG nicht zu rechtfertigen.
Dazu kommt aber auch noch, daß im Spruch der Einschreiter auch aufgefordert wurde, ‚die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen'. Im Hinblick auf die drohende Konsequenz der Formalentziehung wäre es notwendig gewesen, die gegenständliche Aufforderung dahingehend konkretisieren, welche Befunde der Einschreiter innerhalb des ihm gesetzten Zeitraumes zu erbringen habe (Ra 2014/11/0023). Durch die Aufnahme in den Spruch wird die Frage der Erforderlichkeit augenscheinlich an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen."

Die belangte Behörde hat die ggst. Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. August 2021 vorgelegt.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer suchte am 30. Juni 2021 am Vormittag die Arztpraxis von Dr. A in N auf, verhielt sich dort renitent und weigerte sich die Arztpraxis zu verlassen, weswegen Dr. A die Polizei zur Hilfe rief. Kurz vor Eintreffen der Polizei hatte der Beschwerdeführer die Praxis, in der er sowohl den Arzt als auch die Praxisangestellten heftig beschimpft hatte, verlassen.

Bereits am 28. Juni 2021 hatte Dr. A beim Beschwerdeführer auf dessen Ersuchen hin aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch absolviert, auch dabei hat sich der Beschwerdeführer sehr aggressiv verhalten und den Arzt heftig beschimpft, ohne dass hierfür ein Anlass gegeben worden war.

Der Arzt gab gegenüber der Polizei an, der Beschwerdeführer sei an einer Psychose erkrankt.

Der Beschwerdeführer wurde von den Polizisten um 12.00 Uhr im unmittelbaren Nahbereich der Arztpraxis angetroffen und zum Sachverhalt befragt. Der Beschwerdeführer gab dabei an, er leide u.a. an Demenz, Übelkeit, Zittern und bestritt ein aggressives Verhalten in der Arztpraxis und daran anschließend in der Bankfiliale. Er gab weiter an, er habe die Arztpraxis nur deshalb aufgesucht, weil er darüber verärgert gewesen war, dass der Hausbesuch des Arztes vor zwei Tagen so lange auf sich habe warten lassen.

Der Beschwerdeführer machte auf die Polizisten einen allgemein verwirrten Eindruck und wurde der Bericht an die belangte Behörde, Koordination für Betreuung und Pflege geschickt, da die Beamten befürchteten der Beschwerdeführer könne den Alltag nicht ohne fremde Hilfe bewältigen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus dem Bericht der Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis vom 30. Juni 2021, GZ: PAD/21/01187966/001/VW.
Dass der Beschwerdeführer an einer Psychose leidet, ergibt sich aus den Angaben des Arztes gegenüber der Polizei am 30. Juni 2021 in dessen Praxis. Zu den in diesem Zusammenhang gemachten Vorbringen der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht ist auf die Entscheidung des OGH vom 12. Dezember 2002, 6 Ob 267/02m zu verweisen, wonach das Vorliegen höherwertiger Interessen im Einzelfall eine Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht rechtfertigen kann. Die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer ist sicherlich als ein höherwertiges Interesse zu qualifizieren.
Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bestreitet, sich sowohl am 28. Juni 2021 als auch am 30. Juni 2021 aggressiv verhalten zu haben und den Arzt, die Praxisangestellten und den Bankangestellten heftig beschimpft zu haben, ist nicht geeignet Zweifel dahingehend hervorzurufen, er habe sich nicht entsprechend den Angaben im Polizeibericht verhalten, da ansonsten dem Arzt unterstellt werden müsste, er habe grundlos die Polizei verständigt.
Dass der Beschwerdeführer an Demenz leidet, ergibt sich aus dessen Angaben gegenüber der Polizei. Dass nunmehr in der Beschwerde bestritten wird, der Beschwerdeführer leide an Demenz, obwohl er dies gegenüber den Polizisten von sich aus angegeben hatte, ist wohl dem von der belangten Behörde eingeleiteten Verfahren und dessen möglichen Folgen geschuldet.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben. Eine solche wurde von keiner Partei beantragt und wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht für erforderlich gehalten, da es einem Nichtmediziner nicht möglich ist zu erkennen, ob beim Beschwerdeführer tatsächlich Anzeichen vorliegen, die auf eine Demenz schließen lassen. Ebensowenig ist davon auszugehen, dass in der Verhandlung eine Psychose erkannt werden kann, es sei denn, der Beschwerdeführer hätte just zu jenem Zeitpunkt eine auffallend psychotische Phase. Beide Krankheitsbilder sind daher für einen Arzt im Zuge einer Untersuchung erkennbar und kann eine mündliche Verhandlung zu keiner weiteren Klärung des Sachverhalts beitragen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 13.8.2003, 2002/11/0013; 13.8.2004, 2004/11/0063; 17.10.2006, 2003/11/0302; 16.4.2009, 2009/11/0020).

Nicht jedes fragwürdige (bzw. auffällige) Verhalten rechtfertigt Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).
Im Erkenntnis vom 13.8.2003, 2002/11/0103 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein im höchsten Maße als ungehöriges und unhöflich zu qualifizierendes Verhalten alleine noch nicht Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung rechtfertigt (s. auch VwGH 21.4.1998, 30.9.2002, 96/11/0170; 2002/11/0120)

Die belangte Behörde verweist in dem hier angefochtenen Bescheid auf den Bericht der PI St. Martin im Mühlkreis, welcher über den Vorfall in der Ordination des Dr. A am 30. Juni 2021 angefertigt worden war. Mit diesem bloßen Verweis auf den zitierten Bericht wird die belangte Behörde ihrer Verpflichtung nachvollziehbar darzulegen, worin nun die in der Person des Beschwerdeführers gelegenen Bedenken bestehen, die Zweifel an dessen gesundheitlicher Eignung aufwerfen, nicht gerecht.
Im Bericht der Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis ist neben dem Vorfall in der Praxis, der in einem renitenten und aggressiven Verhalten gegenüber dem Arzt und dem Praxispersonal und der Weigerung, die Arztpraxis zu verlassen, besteht, auch der vom Arzt bekanntgegebene Hinweis, der Beschwerdeführer leide an einer Psychose, ein weiterer Vorfall eines aggressiven und heftig beschimpfenden Verhaltens dem Arzt gegenüber zwei Tage zuvor, ein aggressives Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber Bankangestellten am selben Tag und schlussendlich auch die Angaben des Beschwerdeführers selbst, er leide u.a. an Demenz, Übelkeit und Zittern, enthalten.
Der Bescheidbegründung kann nicht nachvollziehbar entnommen werden, worauf die belangte Behörde ihre Bedenken stützt, beim Beschwerdeführer würden Zweifel an dessen gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

Wie oben angeführt, reicht ein im höchsten Maße ungehöriges und unhöfliches Benehmen für sich noch nicht aus, um Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu rechtfertigen. Zweifellos ist das im Bericht angeführte aggressive und heftig beschimpfende Verhalten ungehörig und unhöflich, was jedoch für die Erlassung eines Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG zur Aufforderung sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen nicht ausreichen würde.
Gegenständlich hat jedoch der Arzt, dessen Praxis der Beschwerdeführer am 30. Juni 2021 aufgesucht hatte, und bei dem der Arzt zwei Tage zuvor einen gesundheitsbedingten Hausbesuch gemacht hatte, die Polizisten darauf hingewiesen, beim Beschwerdeführer liege eine Psychose vor. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer selbst den Polizisten gegenüber angegeben, er leide u.a. an Demenz.

Da Demenz eine progressive Erkrankung darstellt, die je nach Fortschritt der Erkrankung geeignet ist, sich auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszuwirken und auch eine Psychose, je nach gerade vorherrschenden Zustand und Behandlung selbiges zu bewirken vermag, liegen ggst. neben den im Bericht angeführten Situationen mit aggressivem Verhalten und heftigen Beschimpfungen von Arzt, Praxispersonal und Bankbeamten ausreichend Gründe vor, die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertigen, sodass im Ergebnis die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen war.

Zur Anordnung, binnen einer Frist die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen, ist auf die Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 aufgefordert wird, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, diese Befunde im Aufforderungsbescheid im Einzelnen anzuführen sind (E 13.8.2004, 2004/11/0063). Es erweist sich als rechtswidrig, den Inhaber der Lenkberechtigung, wie gegenständlich, zu verpflichten, "allenfalls erforderliche" Befunde beizubringen, weil damit die Beantwortung der Frage der Erforderlichkeit solcher Befunde (die eine von der Behörde zu beurteilende Rechtsfrage darstellt) augenscheinlich an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen wird (VwGH 23.9.2014, Ra 2014/11/0023).

Nicht zuletzt im Hinblick auf die (gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG drohende) Konsequenz der Formalentziehung wäre es notwendig gewesen, die Aufforderung dahin zu konkretisieren, welche Befunde der Revisionswerber innerhalb eines ihm gesetzten Zeitraumes zu erbringen habe (VwGH 13.9.2004, 2004/11/0063; 23.9.2014, Ra 2014/11/0023; ua).

Da die Frist für amtsärztliche Untersuchung bereits abgelaufen war, war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine neue Frist festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß